



Bekanntmachung (Art. 259 ZPO)

Das Kreisgericht Rorschach hat am 29. März 2016 das nachfolgende Gerichtliche Verbot erlassen:

Parkieren verboten (2.50) mit Zusatztext:

Privat / Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Grundstück Nr. 1998,
Langmoosstrasse 19, Rorschach, unter Androhung einer Busse bis zu CHF 500.00 verboten.
Berechtigt sind Mitarbeitende der Stadt Rorschach.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen beim Gericht Einsprache zu erheben.

Rorschach, 18. März 2019 / Kreisgericht Rorschach